

15.03.10**Empfehlungen**
der AusschüsseFJ - In - Rzu **Punkt ...** der 868. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2010

Entschließung des Bundesrates zur Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Berlin, Brandenburg, Bremen -

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und
der **Rechtsausschuss** (R)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in folgender Fassung anzunehmen:

- In 1. Der Bundesrat akzeptiert die Absicht, die im Jahr 1992 abgegebene
Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 2
und 3)
- Begründung:

Bei dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 5. Dezember 1989 handelt es sich um das zentrale internationale Vertragswerk für den Kinderschutz.

...

Die Bundesrepublik Deutschland fühlt sich dem Kinderschutz seit jeher verpflichtet und richtet ihre Gesetze an diesem aus. Die UN-Kinderrechtskonvention hat positive Entwicklungen im nationalen Recht zusätzlich gefördert. So wurden etwa durch das Kinderschutzrechtsreformgesetz von 1998 für eheliche und nichteheliche Kinder weitestgehend gleiche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Darüber hinaus gilt seit dem Jahr 2001 ein absolutes Gewalt- und Züchtigungsverbot in der Kindererziehung.

Die von der Bundesregierung im Jahr 1992 abgegebene Vorbehaltserklärung betraf von Anfang an lediglich kleine Teilbereiche der deutschen Rechtsordnung.

Bereits in der 16. Wahlperiode war die Bundesregierung der Auffassung, dass die Rücknahme des Vorbehalts keine Änderungen im Bundes- oder Landesrecht erforderlich mache (vgl. BT-Drucksache 16/6076).

Der Bundesrat akzeptiert die Absicht, die Vorbehaltserklärung zurückzunehmen. Er bittet die Bundesregierung, die Beteiligung der Länder gemäß dem Lindauer Abkommen einzuleiten.

R 2. Der Bundesrat begrüßt die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 zum Ausdruck kommende Absicht, die im Jahr 1992 abgegebene Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.
(bei Annahme entfällt Ziffer 3)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

Begründung:

Bei dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 5. Dezember 1989 handelt es sich um das zentrale internationale Vertragswerk für den Kinderschutz.

Die Bundesrepublik Deutschland fühlt sich dem Kinderschutz seit jeher verpflichtet und richtet ihre Gesetze an diesem aus. Die UN-Kinderrechtskonvention hat positive Entwicklungen im nationalen Recht zusätzlich gefördert. So wurden etwa durch das Kinderschutzrechtsreformgesetz von 1998 für eheliche und nichteheliche Kinder weitestgehend gleiche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Darüber hinaus gilt seit dem Jahr 2001 ein absolutes Gewalt- und Züchtigungsverbot in der Kindererziehung.

Die von der Bundesregierung im Jahr 1992 abgegebene Vorbehaltserklärung betraf von Anfang an lediglich kleine Teilbereiche der deutschen Rechtsordnung.

Bereits in der 16. Wahlperiode war die Bundesregierung der Auffassung, dass die Rücknahme des Vorbehalts keine Änderungen im Bundes- oder Landesrecht erforderlich mache (vgl. BT-Drucksache 16/6076).

Der Bundesrat begrüßt die im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommende Absicht, die Vorbehaltserklärung zurückzunehmen. Er bittet die Bundesregierung, die Beteiligung der Länder gemäß dem Lindauer Abkommen einzuleiten.

B

(entfällt 3. Der federführende **Ausschuss für Frauen und Jugend**
bei Annahme empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.
von Ziffer 1
oder 2)

*